Unter diesen Gesichtspunkten ist die Befragung mit politisch-operativer Zielstellung ein geeignetes Mittel zur Klärung der Beziehung von IM zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten.

Eine Zuführung zum Zwecke der Befragung mit politischoperativer Zielstellung, auf der Grundlage des § 12 (2)
in Verbindung mit § 20 (2) VP-Gesetz ist zulässig. Zu
den rechtlichen Anforderungen wird im Punkt 3.1., Seite 34,
ausführlich Stellung genommen.

Zu 2.: Die strafprozessuale Voraussetzung für das Prüfungsstadium besteht im Vorliegen eines offiziellen Anlasses für die Prüfung der Einleitung eines Ermitt-lungsverfahrens. Die möglichen Anlässe zur Prüfung sind im § 92, Ziffer 1 - 8 StPO erschöpfend aufgezählt.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens haben die Untersuchungsorgane und der Staatsanwalt "die not-wendigen Prüfungshandlungen vorzunehmen" (vgl. § 95 (2) StPO).

Die Prüfungshandlungen machen das eigentliche strafprozessuale Prüfungsverfahren aus. Im strafprozessualen
Prüfungsverfahren sind alle strafprozessualen Maßnahmen
zulässig, die die verfassungsmäßigen Grundrechte der
Bürger nicht beeinträchtigen. Der Verdächtige kann
darüber hinaus befragt werden, und wenn zu diesem Zweck
unumgänglich, ist seine Zuführung zulässig (vgl. § 95 (2),
2. Satz StPO).

Gegenüber der Befragung mit politisch-operativer Zielstellung zeichnet sich das strafprozessuale Prüfungsverfahren durch das Vorliegen eines <u>offiziellen Anlasses</u>, das offizielle Tätigwerden als Untersuchungsorgan des MfS,